

## Erwägungsgrund 141

Jede [betroffene Person](#) sollte das Recht haben, bei einer einzigen [Aufsichtsbehörde](#) insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts eine Beschwerde einzureichen und gemäß [Art. 47 GRCh](#) (der Charta) einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen, wenn sie sich in ihren Rechten gemäß dieser [Verordnung](#) verletzt sieht oder wenn die [Aufsichtsbehörde](#) auf eine Beschwerde hin nicht tätig wird, eine Beschwerde teilweise oder ganz abweist oder ablehnt oder nicht tätig wird, obwohl dies zum Schutz der Rechte der [betroffenen Person](#) notwendig ist.

Die auf eine Beschwerde folgende Untersuchung sollte vorbehaltlich gerichtlicher Überprüfung so weit gehen, wie dies im Einzelfall angemessen ist. Die [Aufsichtsbehörde](#) sollte die [betroffene Person](#) innerhalb eines angemessenen Zeitraums über den Fortgang und die Ergebnisse der Beschwerde unterrichten. Sollten weitere Untersuchungen oder die Abstimmung mit einer anderen [Aufsichtsbehörde](#) [erforderlich](#) sein, sollte die [betroffene Person](#) über den Zwischenstand informiert werden. Jede [Aufsichtsbehörde](#) sollte Maßnahmen zur Erleichterung der Einreichung von Beschwerden treffen, wie etwa die Bereitstellung eines Beschwerdeformulars, das auch elektronisch ausgefüllt werden kann, ohne dass andere Kommunikationsmittel ausgeschlossen werden.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

**7 Min Datenschutz** [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung